

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Adco Werbe GesmbH

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Adco Werbe GesmbH gelten als Inhalt sämtlicher Vereinbarungen, die zwischen der Firma Adco Werbe GesmbH, infolge nur adco genannt, und deren Kunden, infolge Kunde genannt, geschlossen werden.

1. Aufträge und Angebote

Alle von adco in Angeboten und Auftragsbestätigungen angeführten Preise enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer, Werbeabgabe sowie keine Rechtsgebühren, wenn nicht anders schriftlich gekennzeichnet. Sämtliche Angebote von adco sind unverbindlich und freibleibend.

Aufträge werden von adco nur in schriftlicher Form entgegen genommen. Durch Erteilung des Auftrages hat der Kunde die Geschäftsbedingungen von adco zur Kenntnis genommen.

2. Laufzeiten

Alle Termine für die Errichtung, Anbringung bzw. die Ausgestaltung der Werbung sind im Einvernehmen mit adco festzulegen. Für die Durchführung an einem bestimmten Tag kann keine Gewährleistung gegeben werden. adco sichert zu, dass die vertraglich vereinbarte Dauer der Laufzeit eingehalten wird.

Bei der Buchung über die Laufzeit eines Monats, gelten entsprechend dem österreichischen Plakatkalender, 28 Tage als Mindestlaufzeit als vereinbart.

3. Dauerwerbungen, Leitsysteme

Wenn nicht anders vereinbart, werden Mietverträge mindestens auf ein Jahr oder länger abgeschlossen und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht vier Monate vor Ablauf eingeschrieben, per Fax oder per Email gekündigt werden. Stichtag des Mietbeginns ist der Tag der Montage der jeweiligen Werbefläche.

Alle Stornierungen werden ausnahmslos nur in schriftlicher Form akzeptiert. Für die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Stornofristen ist das Datum des Einlangens des Stornoschreibens (per Email gilt das Datum der Bestätigung durch adco) maßgebend. Kosten für Produktionen bzw. Montagen, die vor Einlangen des Stornoschreibens erfolgt sind, werden zur Gänze in Rechnung gestellt.

4. Dauerwerbung – Lichtmasttafeln in Salzburg, Oberösterreich und Wiener Neustadt

Die Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht vier Monate vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Stichtag für den Mietbeginn ist der Tag der Montage der jeweiligen Werbefläche.

5. Werbung auf Gerüste oder Fassaden

Bei Stornierungen innerhalb von 3 Monaten vor Laufzeitbeginn wird eine Storno-Gebühr von 20% der Gesamtauftragssumme, innerhalb von 2 Monaten von 40% und innerhalb eines Monats von 60% in Rechnung gestellt.

Alle Stornierungen werden ausnahmslos nur in schriftlicher Form akzeptiert. Für die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Stornofristen ist das Datum des Einlangens des Stornoschreibens (per Email gilt das Datum der Bestätigung durch adco) maßgebend. Kosten für Produktionen bzw. Montagen, die vor Einlangen des Stornoschreibens erfolgt sind, werden zur Gänze in Rechnung gestellt.

6. Verkehrsmittelwerbung, Rolling Board, City Light und Plakat

Der Auftragnehmer ist bemüht, die Werbung auf Verkehrsmitteln auf den gewünschten Linien zu platzieren, leistet jedoch keine Gewähr, wenn Fahrzeuge kurzfristig oder dauernd auf anderen Linien eingesetzt werden, als nach Betriebsplan vorgesehen war.

Bei Stornierungen von weniger als 4 Monate vor Laufzeitstart wird eine Stornogebühr von 10% bis 3 Monate vor Laufzeitstart
20% bis 2 Monate vor Laufzeitstart
30% bis 1 Monat vor Laufzeitstart
40% bei weniger als 1 Monat vor Laufzeitstart
In Rechnung gestellt.

Alle Stornierungen werden ausnahmslos nur in schriftlicher Form akzeptiert. Für die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Stornofristen ist das Datum des Einlangens des Stornoschreibens (per Email gilt das Datum der Bestätigung durch adco) maßgebend. Kosten für Produktionen bzw. Montagen, die vor Einlangen des Stornoschreibens erfolgt sind, werden zur Gänze in Rechnung gestellt.

7. Werbeinhalte

Für den Inhalt sowie die Form der Werbung und für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt die Verantwortung alleine der Kunde. Adco ist berechtigt von einem bereits angenommenen Auftrag nach Vorlage des Werbesujets oder nach Erhalt der Werbemittel zurückzutreten, wenn der Werbeinhalt gegen die guten Sitten bzw. behördlichen Vorschriften verstößt oder vom Werberat nach Vorlage beanstandet wird.

Bei einem solchen Rücktritt treten die unter den Punkt 3 – 6 angeführten Stornobedingungen in Kraft. Adco behält sich die Weiterverrechnung dadurch verursachter Mehrkosten ausdrücklich vor.

8. Konkurrenzausschluss

Ein Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht vereinbart.

9. Vermittlungsaufträge

Für Vermittlungsaufträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Eigentümerunternehmen der Werbeflächen. Der Kunde bestätigt diese eingesehen und zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben. Für nicht- oder mangelhaft durchgeführten Aufträge anderer Werbeunternehmen wird von adco keine Haftung übernommen.

10. Ausfall, Unterbrechung, Ausschluss der Gewährleistung

Es kann von adco keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die nach Auftragserteilung mit der Werbung versehenen Werbeträger während der vertraglich vereinbarten Laufzeit ununterbrochen sichtbar sind. Bei einer von mehr als einem Monat dauernden Unterbrechung verlängert sich der Auftrag von selbst um die eine Monat übersteigende Unterbrechungsdauer.

Wird adco vom Eigentümer oder einem anderen befugten Organ das Verfügungsrecht über den Werbeträger entzogen, endet zugleich auch dieser Vertrag ohne Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz.

Vorausbezahlte Mietentgelte werden aliquot zurückerstattet.

11. Werbemittelmontagen

Alle Montagen oder Errichtungen der Werbemittel, wie auch Bemalungen, dürfen ausschließlich von adco durchgeführt oder beauftragt werden. Sämtliche Kosten dafür, sowie jene einer allfälligen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, gehen zu Lasten des Kunden.

12. Vergebührung von Verträgen
Sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Kosten für Vertragsvergebührung gehen zu Lasten des Kunden.
13. Weitervermietung
Eine Weitergabe bzw. Untervermietung von Werbeträgern bzw. Werbeflächen von adco ist nicht gestattet, ausgenommen es gibt eine schriftliche Zustimmung seitens adco.
14. Diebstahl, Beschädigung und höhere Gewalt
Bei Schäden durch Witterungseinflüsse, Beschädigungen, Diebstahl sowie bei höherer Gewalt wird von adco in Bezug auf die Wiederherstellung und die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags keine Haftung übernommen.
15. Beendigung von Aufträgen
Adco stellt nach Beendigung von aufträgen den ursprünglichen Zustand des Werbeträgers auf Kosten des Kunden wieder her. Sämtliche zur Verfügung gestellte Werbemittel gehen entschädigungslos in das Eigentum von adco über.
16. Preisänderungen
Mietpreise unterliegen jährlichen, branchenüblichen Preisanpassungen. Bei Preisänderungen treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden oder erst später beginnenden Aufträgen sofort in Kraft.
17. Produktion von Werbemittel für adco Standorte
Sämtliche Werbemittel für Werbestandorte die vom Kunden bei adco gebucht werden, sind ausschliesslich bei adco zu den angebotenen Preisen zu bestellen.
18. Werbemittelproduktion und Anlieferungen
Für die termingerechte Abwicklung der Werbemittelproduktion, müssen die Druckdaten mindestens 15 Werktage vor dem gewünschten Liefertermin bzw. Laufzeitbeginn an adco übermittelt werden.
- a) Beanstandung und Nachproduktion
Für eine neuerliche Produktion im Falle einer Beanstandung sind 5 Werktage Produktionszeit zu berücksichtigen. Werden die oben angeführten Fristen bei der Auftragserteilung seitens des Kunden nicht eingehalten, kann eine termingerechte Anlieferung seitens adco nicht garantiert werden und damit daraus resultierende Folgekosten nicht übernommen werden.
- b) Lieferung, Kontrolle
Die Ware ist vom Kunden jedenfalls unverzüglich zu prüfen.
Werden die Werbemittel direkt an Montage- bzw. andere Werbefirmen angeliefert, so hat die Prüfung seitens des Kunden vor der geplanten Montage bzw. dem Aushang zu erfolgen.
Informationen zu Termin und Ort muss der Kunde fristgerecht bei adco einholen.
Ab einem Volumen von 30 Stück kann bei adco ein kostenloses Belegexemplar angefordert werden.
- Pantonefarbangaben und Prüfdrucke (Proofs) vom Kunden sind für den Druck maßgebend. Zu beachten ist, dass geringe Farbabweichungen zwischen beigegebenen Farbvorlagen bzw. Farbangaben und dem Druckergebnis auf Grund der unterschiedlichen Fertigungsverfahren möglich sind.
Diesbezügliche Beanstandungen oder Minderungen des Auftragswertes sind daher ausgeschlossen.
Werden keine Farbvorlagen oder Farbangaben übermittelt, ist auch bei größeren Abweichungen eine Reklamation ausgeschlossen.
19. Beigestellte Werbemittel
Vom Kunden beigegebene Werbemittel sind auf eigene Kosten bis zum vorgegebenen Liefertermin, in ausreichender Stückzahl inkl. der benötigten Überlieferung, an die angegebenen Lieferadressen, entsprechend der Angaben von adco, zu senden.
Adco übernimmt keine Haftung für die Haltbarkeit der, vom Kunden, beigegebenen Werbemittel. Werbemittel, welche nicht affiziert werden, gehen in das Eigentum von adco über.
Bei durchscheinendem Plakatpapier werden die Kosten für das Unterlegpapier und die zusätzlichen Klebekosten verrechnet.
Adco übernimmt keine Haftung für Farbveränderungen durch Witterungseinflüsse.
Tagesleuchtfarben und reflektierende Farben auf Werbemittel sind nicht gestattet.
Für vom Kunden beigegebene mangelhafte Werbemittel, werden von adco keinerlei Folgekosten, insbesondere für nochmalige Anfahrt, Montage sowie Hubhilfen übernommen.
20. Haftung und Folgeschäden
Eine termingerechte und ordnungsgemäße Durchführung bzw. Abwicklung und Buchung der Aufträge wird von adco gewährleistet.
Allfällige Mängelrügen und Ersatzansprüche können nur während der Dauer des Werbemittelaushangs, längstens jedoch innerhalb eines Monats ab Mietbeginn, geltend gemacht werden.
Folgekosten aufgrund reklamierter, jedoch nicht vor dem Aushang überprüfte Werbemittel (siehe Pkt. 18) können nicht geltend gemacht werden.
Generell können Folgeschäden bei adco nicht geltend gemacht werden, äußere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch adco. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird einvernehmlich ausgeschlossen.
21. Zahlungsbedingungen
Rechnungen werden nach erbrachter Leistung gelegt. Alle Entgelte für Mieten sind ausnahmslos zu 100% im Voraus bei Mietbeginn für die gesamte Verrechnungsperiode zu bezahlen.
Rechnungen sind binnen 10 Tage nach Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Andere Zahlungskonditionen sind möglich, jedoch gesondert schriftlich zu vereinbaren.
Beanstandungen von Rechnungen haben binnen 14 Tage ab Rechnungsdatum zu erfolgen, andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen unternehmerischen Bankzinsen zur Anrechnung gebracht.
Für adco tätige Personen sind zur Entgegennahme des Entgelts oder von Anzahlungen nicht berechtigt.
22. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand
Die Anwendung österreichischen Rechts gilt als vereinbart. Für Auseinandersetzungen gilt Wiener Neustadt als Gerichtsstand.
23. Sonstiges
Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte, der in dieser AGB beschriebenen Vertragsbestandteile bleiben die verbleibenden Bestimmungen und Verträge aufrecht.

Der Kunde und adco vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine einvernehmlich vereinbarte und sinngemäß der unwirksamen möglichst nahekommenden wirksamen Bestimmung zu ersetzen.